



25/SN-178/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 30.4/85
GZ. 2360/85

Zl.	67	85
Datum:	21. OKT. 1985	
Verteilt	28-10-85 Suwe	

An das
Bundeskanzleramt

St. Atzwanger

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens
Zu Zl.: 602.960/21-V/1/85

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich zu den übersendeten Entwürfen eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert werden soll, eines Bundesgesetzes mit dem das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert werden soll, eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter folgende Stellungnahme abzugeben:

Das komplexe Vorhaben der Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens wird begrüßt. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist der grundsätzlichen Auffassung, daß unmittelbar betroffene Personengruppen bei Verwirklichung von Großprojekten, die eine Vielzahl von Bürgern in ihren Auswirkungen betreffen und wofür der herkömmliche Begriff des Anrainers nur mehr schwer oder gar nicht mehr anwendbar ist, in einer sachlich befriedigenden Weise so in das Verwaltungsverfahrensgeschehen einzugliedern sind, daß kontradiktorische Auseinandersetzungen mit Hilfe eines geordneten rechtlichen Instrumentarium ausgetragen werden können.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wird ausgeführt:

1. Zum Entwurf der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes:

In der Neufassung des Artikel 11 Absatz 3 soll im Falle einer Konzentration der Bürgerbeteiligungs- und der Ermittlungsverfahren lediglich die Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitende Behörde vorgesehen werden.

Es schiene tunlich auch den Landeshauptmann als verfahrensleitende Behörde vorzusehen, da ja in manchen Materiengesetzen die erste Instanz der Landeshauptmann ist. Die bloße Einschränkung auf die Bezirksverwaltungsbehörde als verfahrensleitende Behörde scheint zumindest unpraktisch.

2. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter:

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag teilt das Grundanliegen des Entwurfes. Klarzustellen wäre unter allen Umständen, daß Privatrechte Dritter nicht verletzt werden dürfen.

Schließlich ist nicht zu verkennen, daß das Instrumentarium dieses Gesetzes unseriösen Antragstellern oder irgendwelchen Subversivgruppen leichte Handhabe zum Mißbrauch bietet. So könnte beispielsweise die Behörde mit hunderten Anfragen um Auskunftserteilung überschüttet werden und so eine Art Lahmlegung der Behörde beabsichtigt werden. Der Mißbrauch kann auch so geschehen, daß über dem Weg der erheischten Auskunft in Privatrechte dritter Personen eingegriffen werden soll (etwa durch das Erlangen personenbezogener Daten und dergleichen mehr).

Dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag schien es daher geboten im § 1 des Entwurfes, im letzten Satz, eine Einfügung zu treffen, daß eine Auskunft auch dann nicht zu erteilen ist, wenn eine offenbare Mißbrauchsabsicht des Auskunftswerbers vorliegt.

Darüberhinaus schiene eine weitere Bestimmung sinnvoll, die lauten könnte: "Die Behörde ist ihrer Auskunftspflicht im Sinne dieses Bundesgesetzes nachgekommen, sofern eine Druckschrift, die ein bestimmtes Vorhaben einer Behörde erläutert, von ihr in einer Mindestauflage von ... publiziert worden ist und die Publikation in ihren amtlichen Kundmachungsblättern oder in örtlichen Zeitungen angekündigt wurde".

3. Zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert werden soll:

Zum § 36 b: Der österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist auf die Möglichkeit die Auflage durch eine Publikation, die zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter vorgeschlagen wurde, ersetzen zu können.

Zum § 36 c:

Der Entwurf läßt eine Klarstellung vermissen, ob eine Person mehrere verschiedene, gleichzeitig auftretende Initiativgruppen unterstützen darf oder nicht, oder ob eine Person in mehreren gleichzeitigen Verwaltungsverfahren verschiedene Initiativgruppen unterstützen darf. Es ist die Gefahr zu beachten, daß nach dem gegenwärtig vorgesehenen Gesetzeswortlaut eine Verfälschung des Mindestquorums von Personen, die eine Stellungnahme im Sinne des § 36 c Abs 1 unterstützen müssen, herbeigeführt werden kann.

Ferner wäre klarzustellen, wie die Unterschriftenlisten im Sinne des § 36 c Abs 2 zu gestalten sind, hier wird vorgeschlagen in der Verwaltungsformularordnung eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zum § 36 c Abs 3:

Kernstück und zugleich problematischer Teil des Gesetzesvorhabens scheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die Frage der Parteienstellung der Bürgerlisten (Initiativgruppen) zu sein:

Die grundsätzliche Absicht den auftretenden Bürgerlisten nicht vollkommene Parteistellung einzuräumen, wie dies von anderen Stellen gefordert wird, wird vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geteilt. Denn es ist einleuchtend, daß etwa in der Frage der Rauchemission einer Anlage den umliegenden Bewohnern hinsichtlich der Emissionsfrage Parteistellung zuzukommen hat, nicht aber in der Frage welche Art von Drehbank oder Fräsmaschine im Inneren der Betriebswerkstätte aufzustellen und zu genehmigen sein wird.

Es wird auch nicht zu verkennen sein, daß gerade die Frage in welchem Rahmen den Personengruppen im konkreten Verfahren nun Parteistellung zukommt, ein wesentliches Element dieser Verfahren darstellen wird und möglicherweise durch mehrere Instanzen hindurch Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen bilden wird.

Es läge nun im allseitigen Interesse, alsbaldige Sicherheit über diesen Punkt zu erlangen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag schlägt daher eine unkonventionelle aber gangbar scheinende Lösung vor:

Es sollte in einem abgesonderten Verfahren, vor Eingehen in das sonstige Bewilligungsverfahren, durch die Behörde erster Instanz ein Feststellungsbescheid erlassen werden, welchen Personengruppen in welchem Umfang Parteistellung im Sinne des § 36 c AVG zukommt. Dieser Bescheid sollte durch unmittelbare Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes bekämpft werden können, der binnen 6 Wochen Entscheidungspflicht haben müßte.

Mit Hilfe eines solchen Verfahrens würde Rechtssicherheit über Art und Umfang der Parteistellung für das gesamte kommende Verfahren erreicht werden und gleichzeitig dem Einwand vorweg begegnet werden können, daß eine weitere Verzögerung des Verfahrensablaufes befürchtet werden müsse, ganz im Gegenteil:

Die Einfügung eines solchen Zwischenverfahrens würde in einem kritischen Bereich schnelle Rechtssicherheit schaffen und so das ganze weitere Verfahren von beträchtlichem Konfliktstoff befreien.

Der unmittelbare Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof schien deshalb geboten, weil ein komplexer Aufwand zur Sachverhaltsfeststellung in diesem Verfahrensstadium nicht notwendig wäre und es vielmehr um eine schnell zu lösenden Rechtsfrage durch eine Instanz geht, die auch bei heftigen kontradiktorischen Auseinandersetzungen generell akzeptiert wird. Auf die Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen und Salzburger Rechtsanwaltskammer, die angeschlossen sind, wird verwiesen.

Wien, am 1. Oktober 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

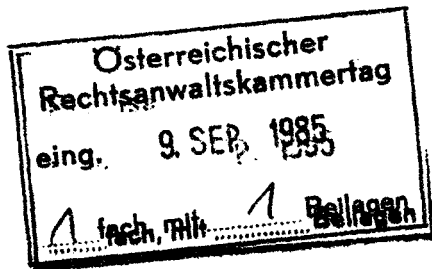
Präsident

u. 304/85/4

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Giselakai 43 - Tel. 712 82
A-5020 Salzburg

RAK 456/85

Salzburg, am 4.9.1985



An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Betrifft: Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens
Begutachtung von Gesetzesentwürfen

Sehr geehrte Herren Kollegen,

der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer erlaubt sich
seine Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen, betreffend die
Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens zu übermitteln.

Es wird gebeten diese Stellungnahme bei der des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages miteinzubauen oder ^{an} das Bundeskanzleramt
mit in Vorlage zu bringen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:

Beilage erw. (Dr. Kurt Asamer)

Ref.: Dr. G. Stemberger

S T E L L U N G N A H M E

ZU DEN GESETZESENTWÜRFEN

betreffend die Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer erlaubt sich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den einzelnen Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemein wird bemerkt:

Gegen die beabsichtigte Änderung der §§ 33 und 34 AVG bestehen keine Bedenken.

Sehr wohl aber bestehen Bedenken gegen die §§ 36 a bis 36 d, dem eigentlichen Kernstück der für die Begutachtung vorgelegten Gesetzesentwürfe, dem Bürgerbeteiligungsverfahren in der vorliegenden Form.

Dazu bemerkt der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer, daß er nicht gegen eine Bürgerbeteiligung schlechthin ist, daß jedoch das vorliegende Modell nur geeignet ist Verfahren völlig unnötig zu verzögern und vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewünschte Wirkungen nach sich zu ziehen. Dazu wird ausgeführt:

- B) 1. Subjektiv öffentliche Rechte bedürfen sicherlich ganz allgemein einer Stärkung. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß eine derartige Stärkung durch wesentlich einfachere und in ihren Auswirkungen auf die Durchführung des Verfahrens geringere Mittel erreicht werden könnte. So vorallem:
- a) dadurch, daß in Verfahren, in welchen subjektiv öffentliche Rechte betroffen werden, nicht Amtssachverständige sondern freiberufliche Sachverständige, Universitätsangehörige etc. fungieren, da erfahrungsgemäß der Amtssachverständige seinem Dienstgeber gegenüber verpflichtet ist und sich daher politischen Wünschen nicht verschließen kann. Darüber hinaus kann es kaum einen Zweifel unterliegen, daß Amtssachverständige bei größeren Projekten teilweise fachlich überfordert sind;

- b) anstelle der Schaffung einer Parteistellung, bei welcher das Verfahren, ob die Parteistellung zurecht oder zu unrecht eingeräumt wurde, eine völlig ungewisse Zeit in Anspruch nehmen kann, könnte bestimmten Vereinen oder ähnlichen Organisationen, deren Vereinszweck daraufhin abzielt, subjektiv öffentliche Rechte einer bestimmten Gruppe zu wahren, von vorneherein Parteistellung eingeräumt werden. Ferner bestehen
- c) keine Bedenken dagegen, daß vor einer mündlichen Verhandlung von einem durchaus weitgezogenen Kreis schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden können. Derartige Stellungnahmen sollten im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht allenfalls verwertet werden. Sollte durch eine Flut von Stellungnahmen die Durchführung der Verhandlung in Frage gestellt werden, so wären derartige Stellungnahmen dem oder den Sachverständigen zu einer Vorprüfung vorzulegen.
- Im übrigen aber sollte von einer Änderung des Gesetzes abgesehen werden.

2. Den subjektiv öffentlichen Rechten und Nachbarrechten steht jedoch auch das Recht jedes Staatsbürgers auf eine angemessene rasche Erledigung eines Bewilligungsansuchens entgegen. Im Falle einer aktiven Bürgerbeteiligung würden sich die Verfahren sicherlich nicht nur um die in der vorgesehenen Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz berücksichtigten 6 Monate, sondern um einen völlig unabsehbaren Zeitraum verlängern, da bei entsprechender Handhabung des Gesetzes sowohl die Prüfung der Parteistellung als auch die Ausnützung derselben dem bevorrechteten Bürgerkreis die Möglichkeit zu einer nicht abschätzenden Verzögerung des Verfahrens einräumt. Gerade vor dieser Folge kann nicht genug gewarnt werden.

Daß darüber hinaus sich durch eine Abführung der Verwaltungsverfahren in der vorgesehenen Form die Rechtsunsicherheit eine große Ausweitung erfahren würde, versteht sich von selbst.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß durch die vorliegende Form der Einräumung von Parteistellungen nicht nur die Möglichkeit geschaffen wird, umweltbewußten Bürgern sich am Verfahren zu beteiligen, sondern sich auf diesem Wege auch Konkurrenten und Neider am Verfahren beteiligen könnten, denen es dann durchaus gelingen mag, ein unliebsames Ansuchen aus völlig anderen als Umweltgründen zu Fall zu bringen.

Vermißt wird im übrigen eine Abstimmung der gegenständlichen vorgesehenen Änderungen mit den ebenfalls im Begutachtungsverfahren befindlichen Umweltverträglichkeitsgesetz.

3. Die im Entwurf vorgesehene Verfahrenskonzentration ist eine logische Folge des Bürgerbeteiligungsverfahrens, weil es unmöglich wäre, die Bürgerbeteiligung an sämtlichen Verfahren nach verschiedenen Rechtsvorschriften zuzulassen.

Da nach Meinung des Ausschusses eine Bürgerbeteiligung in der vorgesehenen Form untunlich ist, besteht auch für eine Verfahrenskonzentration in der vorgesehenen Form keine Notwendigkeit. Dasselbe gilt

C) für die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes

D) die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter wird ansich begrüßt. Aus den Erfahrungen des BMG 1973 sollte jedoch klar sein, daß der mit der erhöhten Auskunftstätigkeit verbundene Aufwand ein sehr erheblicher ist, was sich sich selbstverständlich auch auf die Kosten auswirkt.

E) "Vorschläge betreffend die Einführung der Bürgerbeteiligung in einzelnen Verwaltungsverfahren des Bundes wird auf die vorherige Stellungnahme verwiesen".

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamisgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (03 16) 80 2 90

Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Landhausgasse 14-18
Postsparkassenkonto Nr. 1140.574

G. Zl.: 382/85

Seite 2

Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Zl. 304/85

Berichterstattung in Massenmedien und von Willensäußerungen von "Bürgerbewegungen" beeinflusst werden. Es besteht nach Auffassung des gefertigten Ausschusses kein Bedürfnis, dieses Bürgerbeteiligungsverfahren, welches unserem ganzen Rechtssystem in dieser Form fremd ist, einzuführen. Die nach der gegebenen Rechtslage bestimmten Begriffe von Partei und Beteiligten reichen durchaus aus, auch dem gerechtfertigten Anliegen von Bürgern, auch bei Verfahren mit großer Umweltrelevanz, Rechnung zu tragen. Der vorliegende Entwurf zu einem beabsichtigten Bürgerbeteiligungsverfahren wird schon abgelehnt.

Begrüßt wird die vorgesehene Regelung hinsichtlich einer Konzentration der Verwaltungsverfahren, da dies sicherlich den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Raschheit von Verwaltungsverfahren entspricht und es im Interesse der Parteien aber auch der Behörden gelegen ist, rasch und effizient zu einer umfassenden Entscheidung zu gelangen.

Die Änderung des § 33 Abs. 2 AVG, welche ja eine Anpassung an andere verfahrensrechtliche Vorschriften bedeutet, wird begrüßt.

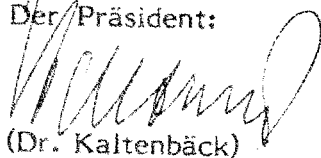
Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Graz, am 28. 8. 1985

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

Der Präsident:


(Dr. Kaltenböck)